

# RS Vwgh 1988/10/18 86/14/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1988

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

FinStrG §33 Abs1;

### Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 165;

### Rechtssatz

Das Vorbringen des Besch im Finanzstrafverfahren in Pausch und Bogen als "Schutzbehauptungen" hinzustellen und dies ausschließlich damit zu begründen, der Besch unterliege nicht der Wahrheitspflicht, grenzt an willkürliche Unterstellung.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986140142.X03

### Im RIS seit

18.10.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)